



Bereich: EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 22.11.2013

2013/281
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	11.12.2013	
Rat der Stadt	12.12.2013	

Betreff

Gebührenbedarfsberechnung 2014 „Kirmesveranstaltungen und Wochenmärkte“ und Erlass einer Gebührensatzung für die Wochenmärkte in der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2014 „Kirmesveranstaltungen und Wochenmärkte“ (Anlage 1) zur Kenntnis und stimmt der vom EUV-Verwaltungsrat beschlossenen Gebührensatzung für die Wochenmärkte in der Stadt Castrop-Rauxel (Anlage 2) zu.

Beisenherz
Bürgermeister

Werner
Vorstand

Sachverhalt

Nach der anliegenden Gebührenbedarfsberechnung haben sich die Gebühren für das Jahr 2014 **nicht geändert**.

Hinsichtlich der Berechnung und Erläuterungen wird auf Anlage 1 verwiesen.

Mit Beschluss des Rates vom 19.09.2013 (Drucksache 2013/189) werden die Aufgaben für Kirmessen und Wochenmärkte zum 01.01.2014 auf den EUV übertragen.

Durch die Erweiterung des Anstaltszweckes um den Bereich Märkte und Kirmessen (§ 2 Abs. 1 Kommunalunternehmenssatzung) ist der Beschluss einer neuen Gebührensatzung erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel, EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel – AöR – ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereiches zuständig.

Bezüglich des Erlasses von Satzungen hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel gem. § 9 Abs. 1 der o.g. Satzung ein Weisungsrecht.

Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu billigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.